

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01346 vom 14. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01346

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01346 du 14 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01346 del 14 settembre 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. Im Grundsatzurteil 9C_243/2010 vom 28. Juni 2011, publiziert in BGE 137 V 210, nimmt das Bundesgericht zur mitunter im Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Jörg Paul Müller und Dr. iur. Johannes Reich vom 11. Februar 2010 erhobenen Kritik an der Rechtsprechung zum Beweiswert von Expertisen der Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS - dazu gehört auch das A.; Art. 72 bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, in der bis 29. Februar 2012 gültig gewesenen Fassung) unter konventions- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Stellung. Dabei gelangt es zum Schluss, dass die Beschaffung medizinischer Entscheidungsgrundlagen durch externe Gutachtensinstitute wie die MEDAS in der schweizerischen Invalidenversicherung sowie deren Verwendung im Gerichtsverfahren an sich verfassungs- und konventionskonform ist (E. 2.1-2.3). Andererseits sieht das Bundesgericht die Verfahrensgarantien aufgrund des Ertragspotentials der Tätigkeit der MEDAS zuhanden der Invalidenversicherung und der damit gegebenen wirtschaftlichen Abhängigkeit latent als gefährdet an (E. 2.4). Es bejaht daher die Notwendigkeit von Korrektiven. Auf administrativer Ebene sollen eine Vergabe von MEDAS-Gutachten nach dem Zufallsprinzip erfolgen (E. 3.1), eine Mindestdifferenzierung des Gutachtenstarifs Platz greifen (E. 3.2), die Qualitätsanforderungen und -kontrolle verbessert und vereinheitlicht (E. 3.3) sowie die Partizipationsrechte gestärkt werden (E. 3.4; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_740/2010 vom 29. September 2011 E. 5.2). Zunächst sollen IV-Stelle und versicherte Person inskünftig bestrebt sein, sich über die Vergabe des Auftrags zur Begutachtung zu einigen (E. 3.1.3.3 und E. 3.4.2.6).

Hinsichtlich der Fälle, in denen eine Einigung nicht zustande kommt, kann nach Auffassung des Bundesgerichts nicht länger an der Rechtsprechung festgehalten werden, wonach für die Anordnung einer Expertise eine bloss Mitteilung genügt (BGE 132 V 93). Vielmehr sei die (bei fehlendem Konsens zu treffende) Anordnung, eine Expertise einzuholen, in die Form einer Verfügung zu kleiden (Art. 49 ATSG), welche dem Verfügungsbegriff gemäss Art. 5 VwVG entspricht. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesse, handle es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 55 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 VwVG), welche bei Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93E. 6.1) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden könne. Die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils sei im Rahmen einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung für das erstinstanzliche Verfahren zu bejahen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil

bewirken werde.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Beschwerdeweise geltend gemacht werden können materielle Einwendungen beispielsweise des Inhalts, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie - mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt - bloss einer "second opinion" entspräche. Nach wie vor gerügt werden können (personenbezogene) Ausstandsgründe. Nicht gehört werden können indessen das Vorbringen, die Abgeltung der Gutachten aus Mitteln der Invalidenversicherung führe zu einer Befangenheit der MEDAS (E. 3.4.2.7). Im Weiteren führte es mitunter aus, dass sinngemäss aus den bisher dargelegten Gründen der versicherten Person - unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung (BGE 133 V 446) - ein Anspruch einzuräumen sei, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu äussern. Mithin hätten die IV-Stellen der versicherten Person künftig mit der verfassungsmässigen Anordnung der Begutachtung den vorgesehenen Katalog der Expertenfragen zur Stellungnahme zu unterbreiten (E. 3.4.2.9).

2.2 Ä Ä Ä In Nachachtung dieser bundesgerichtlichen Forderungen setzte der Bundesrat auf den 1. März 2012 den neuen Artikel 72 bis IVV in Kraft (vgl. AS 2011 5687 und 5691), der sicherstellt, dass nur noch Gutachterstellen polydisziplinäre (Beteiligung von drei oder mehr Fachdisziplinen) medizinische Gutachten für die Invalidenversicherung erstellen dürfen, welche die Qualitätsanforderungen erfüllen, die in einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vorgesehen sind.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der Vereinbarung sind auch die Kontrollmassnahmen und die entsprechenden Befugnisse des BSV definiert. Zudem wird bundesrechtlich verankert, dass die Invalidenversicherung Aufträge für polydisziplinäre Gutachten nur noch nach dem Zufallsprinzip zuweisen darf (Art. 72 bis Abs. 2 IVV), um die Unabhängigkeit der Gutachterstellen und die Neutralität der Gutachten zu gewährleisten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss der neuen Verordnungsbestimmung und um die vom Bundesgericht wie auch vom Parlament geforderten Qualitätsanforderungen an die Gutachterstellen zu gewährleisten, erarbeitete das BSV einen Katalog von Kriterien, welche die Gutachterstellen seit dem 1. März 2012 erfüllen müssen. Diese Kriterien umfassen einerseits formelle und fachliche Vorgaben (unter anderem Facharzttitel, Konsensbesprechungen), andererseits werden aber auch Angaben im Hinblick auf mehr Transparenz und Unabhängigkeit der Institute verlangt (unter anderem Rechtsform, Trägerschaft, Auftraggeber). Im Weiteren erliess das BSV einen neuen, nach Aufwand und Anzahl notwendiger Fachdisziplinen differenzierten Tarif.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Vergabe der polydisziplinären Gutachten erfolgt über die von der IV-Stellen-Konferenz Luzern betriebene webbasierte Plattform "SuisseMED@P" (vgl. www.suissemedap.ch ; vgl. Pressemeldung des BSV vom 5. April 2012 betreffend Medizinische Gutachten in der IV: Qualitätssicherung und faire Verfahren, unter: www.bsv.admin.ch , mit aufgeschalteten Hintergrundinformationen, wobei auch die Vereinbarung, die Kriterien, der Tarif und die Handhabung der Plattform SuisseMED@P aufgeschaltet sind).

2.3 Ä Ä Ä Im neu überarbeiteten Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) ist neu das Verfahren der IV-Begutachtung bei polydisziplinären Gutachten unter Randziffer 2080 ff., Stand 1. März 2012, beschrieben.

E. 3

3.1. Im Lichte der neuen Rechtsprechung gemäss BGE 137 V 210 und deren Umsetzung durch den Ordnungsgeber in Art. 72 bis IVV per 1. März 2012 sowie des Umstandes, dass der hier angefochtene Entscheid noch vor Inkrafttreten dieser neuen Regelung am 16. November 2011 erlassen worden ist, stellt sich zunächst die Frage, inwiefern die mit der neuen Rechtslage geänderten Vorgaben und gestärkten Mitwirkungsrechte auf den hier zu beurteilenden Fall Anwendung finden.

Soweit die vom Bundesgericht dargestellten Korrekturen justiziabel sind, sind sie - wie die übliche höchststrichterliche Rechtsprechung - ohne weiteres auf laufende Verfahren anwendbar (BGE 137 V 210 E. 5)

3.2. Bereits am 21. Februar 2011 (Urk. 9/44) und somit einige Monate vor Ausfallung des Grundsatzurteils vom 28. Juni 2011 hatte die Beschwerdegegnerin X. mitgeteilt, dass eine polydisziplinäre Abklärung beim A. notwendig sei, und gleichzeitig auch bereits das A. mit der Abklärung beauftragt. Wenige Tage darauf hatte die Beschwerdeführerin um Zustellung der Fragen an die Gutachter ersucht und die Unabhängigkeit des A. in Frage gestellt (Urk. 9/45). Andere Ausstands- und/oder Ablehnungsgründe hatte die Beschwerdeführerin in jenem Zeitpunkt nicht geltend gemacht. Exakt am 28. Juni 2011, dem Tag, als das massgebende Bundesgerichtsurteil (BGE 137 V 210) gefällt, aber noch nicht publiziert wurde (die betreffende Medienmitteilung des Bundesgerichtes [Korrespondenznummer 11.5.2/13_2011], erfolgte erst am 6. Juli 2011) bot das A. die Beschwerdeführerin zur Begutachtung auf den 21. November 2011 auf (Urk. 9/51).

Hätten nun die Beschwerdegegnerin und alle IV-Stellen der Schweiz nach Erlass des Bundesgerichtsentscheides umgehend sämtliche Verfahren, in welchen eine Begutachtung veranlasst worden und die Abklärungstermine bereits bekannt waren, sistiert und/oder storniert, um die vom Bundesgericht festgelegten Mitwirkungsrechte nachträglich und rückwirkend umzusetzen, hätte dies zunächst für Monate zu einem Totalstopp der Begutachtungen und einige Monate später zu einem Ansturm auf die Gutachterstellen geführt. Bei der notorisch seit Jahren unverändert hohen Anzahl der IV-Verfahren hätte ein solcher Begutachtungsstopp unvermeidlich zu einer erheblichen Verzögerung und Verlängerung der Verfahren geführt. Das Abklärungsverfahren der Beschwerdeführerin hatte damit bereits ein Stadium erreicht, in welchem die vom Bundesgericht dargestellten Korrekturen nicht mehr justiziabel waren. Justiziabel hingegen ist auch in diesem Verfahren, der Beschwerdeführerin den vorgesehenen Katalog der Expertenfragen zur Stellungnahme zu unterbreiten und die Möglichkeit einzuräumen, Ergänzungsfragen stellen zu können.

3.3. Zusammenfassend ist daher vorab festzuhalten, dass für die im Streit stehende Vergabe des Gutachtauftrags an das A. die in BGE 137 V 210 definierten und mit Art. 72 bis IVV auf Verordnungsebene per 1. März 2012 ohne Übergangsfrist umgesetzten Anforderungen mangels Justiziabilität nicht zum Tragen kommen. Die beschwerdeweise gerägte Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil die Gutachterstelle nicht im Sinne der neuen Rechtsprechung durch Einigung oder Zufallsauswahl bestimmt wurde, ist daher nicht zu heilen. Ebenfalls nicht gehört werden kann gemäss neuester Rechtsprechung das Vorbringen, die Abgeltung der Gutachten aus Mitteln der Invalidenversicherung für eine Befangenheit der MEDAS (BGE 137 V 210 E.

3.4.2.7).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Betreffend Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zu einer einvernehmlichen L sung ist der Vollst ndigkeit halber erg nzend festzuhalten, dass gem ss der nunmehrigen Regelung von Art. 72 bis IVV kein Raum f r eine einvernehmliche Einigung in Bezug auf die Gutachterstelle als solche besteht, sondern nur bez glich der konkreten Gutachterpersonen. Jedoch ist die Beschwerdef hrerin darauf hinzuweisen, dass auch diesbez glich keinerlei Rechtsanspruch auf eine einvernehmliche L sung vorliegt.

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Zu pr fen bleibt demnach, ob die Anordnung einer polydisziplin ren Begutachtung notwendig und im aktuellen Zeitpunkt sinnvoll war und ist, und bejahendenfalls, ob gegen das A. __ beziehungsweise gegen alle dort besch ftigten  rzte und insbesondere gegen den Gesch ftsleiter Dr. C. __ Ablehnungs- und/oder Ausstandsgr nde vorliegen.

4.2 Ä Ä Ä Ä Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes  ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) statuiert die Sachverhaltsabkl rung von Amtes wegen, wobei es im Ermessen des Versicherungstr gers liegt, dar ber zu befinden, mit welchen Mitteln diese zu erfolgen hat. Im Rahmen der Verfahrensleitung kommt ihm ein grosser Ermessensspielraum bez glich Notwendigkeit, Umfang und Zweckm ssigkeit von medizinischen Erhebungen zu. Was zu beweisen ist, ergibt sich aus der Sach- und Rechtslage. Gest tzt auf den Untersuchungsgrundsatz ist der Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass  ber den Leistungsanspruch zumindest mit dem Beweisgrad der  berwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann. Die f r die Beurteilung des Leistungsanspruchs von Amtes wegen durchzuf hrenden Abkl rungen im Sinne von Art. 43 ATSG beinhalten indessen rechtsprechunggem ss nicht das Recht des Versicherungstr gers, eine  second opinion  zum bereits in einem Gutachten festgestellten Sachverhalt einzuholen, wenn ihm dieser nicht passt (Urteil des Bundesgerichts 8C_957/2010 vom 1. April 2011, E. 6.1 mit Hinweisen).

4.3 Ä Ä Ä Ä Dem Feststellungsblatt zum Beschluss ist zu entnehmen, dass die IV-Stelle nach Eingang der angeforderten medizinischen Berichte und nach Beizug der SUVA-Akten den Regionalen  rtzlichen Dienst (RAD) um Stellungnahme zum medizinischen Sachverhalt ersuchte (Urk. 8/74 S. 4). Dr. med. F. __, Facharzt FMH f r Arbeitsmedizin, pr fte am 15. Februar 2011 f r den RAD die verschiedenen Arztberichte und kam dabei zum Schluss, dass die Beschwerdef hrerin gem ss Bericht des SUVA Kreisarztes betreffend Untersuchung vom 1. November 2010  ber Kopfschmerzen, Schluckbeschwerden,  belkeit, Bewegungsm he mit der Hand und  ber ins rechte Bein ausstrahlende Kreuzschmerzen geklagt habe und laut Beurteilung eine neurologische Abkl rung indiziert sei (Urk. 9/74 S. 5). Ausser subjektiven Beschwerden und leichtgradigen degenerativen Ver nderungen in der Halswirbels ule (HWS) seien keine berufsrelevanten strukturellen oder durchgehenden funktionellen Befunde erhoben worden. Die Beurteilung der psychischen Situation sei erheblich divergent (reaktive Depressionen vs. schwergradige depressive Episode). Der RAD erachtete sodann eine weitere Abkl rung anhand eines polydisziplin ren Gutachtens als erforderlich (Urk. 9/74 S. 5).

4.4 Ä Ä Ä Ä Dahingegen l sst die Beschwerdef hrerin geltend machen, dass die MEDAS-Abkl rung durch das A. __ nicht notwendig sei, da derzeit eine Traumatherapie

bei D.____ am Laufen sei. Sie werde diesbezüglich durch die Case Management Firma G.____ beziehungsweise die Helsana betreut. Bei der D.____-Methode, welche im Äusseren in anderen Fällen auch von der Beschwerdeführerin, mindestens aber von der IV-Stelle H.____, sogar mitfinanziert werde, handle es sich um eine Methode, welche grundsätzlich bei posttraumatischen Belastungsstörungen angewendet werde. Da die bei D.____ tätigen Mitarbeitenden keine Ärzte seien, sei eine medizinische Beurteilung durch D.____ selbst nicht möglich. Tatsache sei aber, dass die Beschwerdeführerin immer noch die Therapie bei D.____ wahrnehme; es werde dafür auf den letzten Zwischenbericht vom 15. Februar 2012 verwiesen (Urk. 14 S. 2 und Urk. 15). Eine persönlichkeitsverletzende MEDAS-Abklärung würde die schon bereits eingetretenen Therapieerfolge kaputt machen. Es sei daher festzuhalten, dass die MEDAS-Abklärung gegenwärtig kontraproduktiv wäre und nicht durchzuführen sei, solange die D.____-Therapie laufe (Urk. 14 S. 3).

4.5.1.1.1 Dem eingereichten Coaching Kurzbericht der D.____ AG (Urk. 15) kann zwar entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin nach einem Erstgespräch im August 2011 im Dezember 2011 mit dem Coaching in Zürich beginnen konnte. Das Ziel des Coaching sei eine Verbesserung der Lebensqualität. Das Coaching beinhalte das Abbauen der Schmerzen, das Auflösen von Angstzuständen und eine Steigerung der Leistungs- und Arbeitsfähigkeit. In einer ersten Phase (Stabilisierung) sei es um das Erlernen der Methode Neuroimagination, um das Schaffen von positiven Bildern, die im Alltag angewendet werden sollen, damit eine Verbesserung im Alltag spürbar werde, gegangen. Trotz Schmerzen habe die Beschwerdeführerin die Methode teilweise bald anwenden und das Erlernte auch ein wenig in den Alltag integrieren können. Das Üben der Methode und das Umsetzen im Alltag werde weiterhin Thema der folgenden Coachingsitzungen sein. In der nächsten Phase (Verarbeitung) würden die Unfälle verarbeitet und die Neurostressfragmentierung aufgelöst, damit die Schmerzen und psychischen Belastungen verschwinden oder zumindest sehr reduziert werden könnten (Urk. 15).

4.6.1.1.1 Da dem eingereichten Coaching Kurzbericht der D.____ AG keine Hinweise entnommen werden können, welche Auswirkungen eine allfällige Begutachtung auf den Therapieerfolg haben könnten, und die Beschwerdeführerin auch sonst keinerlei entsprechende (medizinische) Unterlagen eingereicht hat, welche mindestens glaubhaft machen würden, dass eine polydisziplinäre Begutachtung den Therapieerfolg und den Heilungsprozess behindern würden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin eine gerechtfertigte Begutachtung zumutbar ist.

4.6.1.1.2 Die Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung erscheint aufgrund der Einschätzung des RAD vom 15. Februar 2011 nachvollziehbar und gerechtfertigt und keinesfalls willkürlich. Es ist daher festzustellen, dass die Anordnung eines polydisziplinären Gutachtens zur Abklärung des Sachverhaltes von der IV-Stelle zu Recht erfolgte und keine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt.

E. 5

5.1.1.1.1 Zu prüfen bleiben die gegen Dr. C.____, das A.____ und alle dort beschäftigten Ärzte geltend gemachten Ausstandsgründe.

5.1.1.1.2 Die Beschwerdeführerin liess geltend machen, dass Dr. C.____, das A.____ und die dort beschäftigten Ärzte nicht unabhängig und unparteilich im Sinne von Art. 36 und Art. 44 ATSG in Verbindung mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK seien und ein faires

Verfahren nicht möglich sei, solange insbesondere die diversen Qualitätsvorgaben und Mitwirkungsrechte gemäss Bundesgerichtsentscheid und Vereinbarung zwischen dem BSV und den Gutachterstellen von polydisziplinären Gutachten zur Beurteilung von Leistungsansprüchen in der IV nicht erfüllt seien (Urk. 1 S. 4 und Urk. 14 S. 4). Dr. C. habe auf das Schreiben des Rechtsvertreters vom 27. Juli 2011, mit welchem er das A. angefragt habe, ob die neue Rechtsprechung gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 28. Juni 2011 eingehalten werde, in einem sehr schnoddrigen Ton beantwortet, wodurch offensichtlich geworden sei, dass Dr. C. nicht viel von Unabhängigkeit halte und sich als Richter aufspiele. Dr. C. und sämtliche anderen Ärzte des A. seien daher als befangen zu betrachten, da sie die neue Rechtsprechung offensichtlich nicht Ernst nehmen würden (Urk. 1 S. 4).

5.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche sich auch durch BGE 137 V 210 oder Art. 72 bis IVV nicht geändert hat, können grundsätzlich nur die für eine Behörde tätigen Personen, nicht die Behörde als solche, befangen sein (Urteil des Bundesgerichts 9C_260/2012 vom 5. Juni 2012).

Soweit die Beschwerdeführerin die Befangenheit des A. als Institution geltend macht, ist dieser Einwand somit nicht zu heben. Ausstandsbegehren gegen sämtliche Mitglieder einer Behörde sind sodann nur zulässig, wenn gegen jedes einzelne Mitglied spezifische Ausstandsgründe geltend gemacht werden, die über die Kritik hinausgehen, die Behörde als solche sei befangen (vgl. hierzu auch Urteil des Bundesgerichts 9C_418/2010 vom 29. August 2011 E. 1 mit Hinweisen). Solche Ablehnungsgründe nennt die Beschwerdeführerin nicht, weshalb auch ihr diesbezügliches Vorbringen ins Leere zielt.

5.3 Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind. Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 109 f. E. 7.1, 120 V 364 E. 3).

5.4 Die gegen Dr. C. erhobenen Vorwürfe bezüglich Voreingenommenheit und Abhängigkeit sowie Missachtung der geltenden Rechtsprechung gründen auf seinem Antwortschreiben vom 24. August 2011, mit welchem er die Fragen des Rechtsvertreters bezüglich Einhaltung der Vorgaben gemäss BGE 137 V 210 beantwortete. Es trifft zwar zu, dass die Antwort von Dr. C. nicht besonders diplomatisch formuliert war. Dennoch reichen seine Bemerkung, dass für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gelten wie für Richter und Richterinnen, und seine Gegenfrage, was der Rechtsvertreter glaube, welche Antworten Richter ihm auf seine Fragen geben

würden, nicht aus, um den Anschein zu erwecken, dass eine objektive Begutachtung der Beschwerdeführerin aus fachärztlicher Sicht nicht mehr gewährleistet sei. Auch der Hinweis, dass der Rechtsvertreter Anwalt einer Partei und nicht Aufsichtsbehörde sei, vermag daran nichts zu ändern.

Die gegen Dr. C.____, das A.____ und alle dort tätigen Ärzte erhobenen Einwände sind deshalb unbehelflich, soweit sie überhaupt zu hören sind.

5.5 Es ergibt sich somit, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht an der polydisziplinären Abklärung durch das A.____ festgehalten hat, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

6. Zu bemerken bleibt, dass der versicherten Person in BGE 137 V 210 E. 3.4.2.9 - unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung - das Recht eingeräumt wurde, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu äussern. Da die umgehende Umsetzung dieser Änderung möglich ist, wird die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin deshalb - rechtzeitig vor der Begutachtung durch das A.____ - den Katalog der Gutachterfragen zur Stellungnahme zu unterbreiten und die Möglichkeit einzuräumen haben, Ergänzungsfragen anzubringen.

7. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung vom Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) - gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Matthias Horschik

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 E.____, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.